



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,  
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 7/2005

5. Dezember 2005

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 111
Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 138

---

### **Studienordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz vom 21. November 2005**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### **Teil 2: Studieninhalte und Aufbau**

- § 6 Allgemeines
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums

#### **Teil 3: Durchführung des Studiums**

- § 9 Studienberatung
- § 10 Prüfungen
- § 11 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

#### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienablaufplan

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs „Soziologie“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

### **§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau des deutschen Abiturs zu erwerben. Den Studierenden wird zusätzlich empfohlen, während ihres Studiums ein TOEFL-Zertifikat mit dem Niveau von 550 Punkten oder ein entsprechendes Niveau eines adäquaten Zertifikats zu erwerben.

### **§ 4 Lehrformen**

Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Kolloquium (K), das Praktikum (P) oder das Tutorium (T). Darüber hinaus ist in diesem Studiengang ein vertieftes Selbststudium notwendig, das entsprechend seines Arbeitsaufwandes berücksichtigt wird (vgl. hierzu die einzelnen Modulbeschreibungen).

### **§ 5 Ziele des Studienganges**

(1) Allgemeine Ziele

Ziel der Ausbildung im Studiengang Soziologie ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in den verschiedenen Anwendungsbereichen der Soziologie. Nach vorliegenden Kenntnissen und Erfahrungen finden Absolventen und Absolventinnen eines Soziologiestudiums ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten abgesehen von den Universitäten in vielen, sehr unterschiedlichen Praxisfeldern in der außeruniversitären Forschung, im Bildungs- und Weiterbildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, in Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, in den Medien und im Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und in nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

Typische Tätigkeiten von Soziologen und Soziologinnen in diesen Berufsfeldern sind:

1. Wissenserzeugung (Grundlagenforschung, angewandte Forschung einschließlich begleitender und evaluativer Forschung, Markt- und Meinungsforschung, Benchmarking),
2. Wissensaufbereitung und -vermittlung (Erwachsenenbildung, Dokumentation und Berichterstattung, Journalismus),

3. Wissensanwendung: Beratung und Planung für soziale Systeme (Stabsstellen in Organisationen der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen), freiberufliche Beratungstätigkeit, selbständige Planungstätigkeit, Management sozialer Prozesse und Personalmanagement in verschiedenen Organisationen.

Diese Vielfalt an Berufsmöglichkeiten geht jedoch mit Ausnahme des Forschungssektors mit einer geringen Institutionalisierung der Positionen und Rollen einher. In allen genannten Bereichen stehen Soziologinnen und Soziologen in Konkurrenz mit Absolventen anderer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher sowie geisteswissenschaftlicher Studiengänge. Die Anforderungen am Arbeitsmarkt verändern sich sehr rasch; dementsprechend wird eine flexible Anpassung an berufsfeldspezifische Anforderungen und eine Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung vorausgesetzt. Für eine ausbildungsadäquate und dauerhafte Beschäftigung ist oftmals ein hohes Maß an Eigeninitiative gefordert. Ein soziologisches Universitätsstudium hat diesen Bedingungen Rechnung zu tragen. Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist daher, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten.

#### (2) Spezielle Ziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Soziologie ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf die Berufstätigkeit in verschiedenen Bereichen des Beschäftigungssystems. Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der allgemeinen Soziologie, die Grundlagen der Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik sowie der Sozialstrukturanalyse. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, spezielle soziologische Fragestellungen und Bereiche der Soziologie je nach eigenem Interesse auszuwählen und in selbständiger Arbeitsweise zu vertiefen. Neben der Vermittlung spezifisch soziologischer Qualifikationen soll auch der Erwerb von extrafunktionalen Qualifikationen ermöglicht werden.

Der Bachelor-Studiengang Soziologie orientiert sich grundsätzlich am Ziel einer berufsqualifizierenden, disziplinierten wissenschaftlichen Ausbildung. Das Studium soll folgende wissenschaftliche Kompetenzen vermitteln:

1. die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge durch Entwicklung des analytischen Denkvermögens zu begreifen,
2. die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte herzustellen und komplexe Sachverhalte ausreichend dokumentiert, gut strukturiert, verständlich und überzeugend nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich unter Benutzung von technischen Hilfsmitteln darzustellen,
3. die Fähigkeit, auf Alltagswissen basierende Argumentationen kritisch zu hinterfragen und auf ihren empirischen Gehalt hin zu überprüfen,
4. die Fähigkeit, empirische Studien zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie Studien anderer Wissenschaftler zu verstehen und zu beurteilen,
5. die Fähigkeit, in Teams zu arbeiten, Diskussionsprozesse mit zu gestalten und zu moderieren sowie soziologische Fragestellungen mit Fragestellungen anderer Disziplinen zu verknüpfen.

Die Absolventen des Bachelor-Studienganges Soziologie sollen

1. die zentralen Begriffe und Konzepte der Allgemeinen Soziologie sowie die verschiedenen Richtungen der soziologischen Theorie kennen, einordnen und anwenden können,
2. mit den wichtigsten aktuellen Diskursen vertraut sein,
3. das Verhältnis von Theorie und Empirie reflektieren können und die grundlegenden Methoden und Verfahren der empirischen Sozialforschung und Statistik beherrschen,
4. mit Ansätzen zur Analyse von Struktur und Dynamik der Gegenwartsgesellschaft vertraut sein und Grundkenntnisse der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland und anderer europäischer Länder besitzen,
5. mindestens zwei spezielle Soziologien/Praxisfelder der Soziologie gründlich kennen,
6. sich Kenntnisse aus anderen Fächern angeeignet haben, die sinnvoll mit soziologischen Fragen und Perspektiven verknüpft werden können,
7. über professionell nutzbare EDV-Kenntnisse sowie über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(3) Lehrende und Studierende des Studiengangs sind den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und den ethischen Normen wissenschaftlichen Handelns verpflichtet, wie sie von der Technischen Universität Chemnitz und den Fachorganisationen der Soziologie formuliert worden sind.

## Teil 2 Studieninhalte und Aufbau

### § 6 Allgemeines

(1) Vorgesehen ist ein dreistufiges Studienmodell von insgesamt 66 LVS. Es umfasst eine Einführungsphase im ersten Semester, eine Grundlagenphase, die eine Ausbildung in Form eines Überblicks und einer Vertiefung von grundlegenden Wissensbestandteilen der Soziologie in den Semestern zwei bis fünf bietet, sowie eine Studienabschlussphase im sechsten Semester, die vor allem die exemplarische Anwendung der erworbenen Fähigkeiten auf eine frei gewählte Fragestellung (Bachelor-Arbeit) beinhaltet. Mit einem durchdachten Jahrgangssystem werden die Kohäsion innerhalb der Studierendekohorten im Bachelor-Studiengang gefördert, die leistungsaktivierende Teamfähigkeit einübt und Unterstützungsnetzwerke aufgebaut. Zur Erreichung dieser Ziele sind Lehrinhalte, Veranstaltungsformen, didaktische Ansätze und institutionelle Strukturen miteinander zu verzahnen. In der Studieneingangsphase soll erreicht werden:

1. der Erwerb von Kompetenzen für ein erfolgreiches Studium (Selbstmanagement und wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen),
2. eine grundlegende Orientierung und ein Überblick hinsichtlich der Themen, Problemstellungen und Fragestellungen der Soziologie.

In der Grundlagenphase erfolgt eine Einführung und erste Vertiefung in:

1. Allgemeine Soziologie und soziologische Theorien,
2. Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik,
3. Sozialstrukturanalyse,
4. Spezielle Soziologien.

Außerdem wird durch den Besuch von Veranstaltungen in Nebenfächern Orientierungswissen erworben, dass der Einordnung soziologischen Wissens, der Perspektivenerweiterung und der interdisziplinären Teamfähigkeit dient. In der Grundlagenphase muss ein mindestens achtwöchiges Praktikum abgeleistet werden. In der Studienabschlussphase werden theoretische und empirische Kenntnisse vertieft und in Zusammenhang mit der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit dokumentiert. Durch Wahlmöglichkeiten bei den speziellen Soziologien, bei den Modulen aus anderen Fächern und bei den studienbegleitenden Kursen haben die Studierenden Gelegenheit, ihrem Studium eine eigene Profilbildung zu geben.

(2) Das Erreichen der Studienziele wird durch studienbegleitende Modulprüfungen und erworbene Leistungspunkte nachgewiesen.

(3) Für die Planung des Lehrangebots, für die Sicherung der Qualität und der inhaltlichen Kohärenz der Ausbildung ist das Institut für Soziologie verantwortlich.

### § 7 Studieninhalte

(1) Das Studienprogramm gliedert sich wie folgt:

1. Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden (Modul 1),
2. Einführung in Nachbardisziplinen (Modul 12 und Modul 13),
3. Allgemeine Soziologie (Modul 2 und Modul 4),
4. Empirische Sozialforschung (Modul 5 und Modul 6),
5. Spezielle Soziologien (Modul 3 und Modul 9),
6. Sozialstrukturanalyse (Modul 7 und Modul 8),
7. Praktikum und Präsentations- und Moderationstechniken (Modul 10 und Modul 11),
8. Bachelor-Arbeit (Modul 14).

(2) Das Studienprogramm ist für alle Studierende mit Ausnahme der Module 4 und 9 identisch. Im Modul 4 wird die Theorierichtung „Erklärende Soziologie“ obligatorisch von allen Studierenden besucht, wogegen zwischen den Theorierichtungen „Subjektorientierte Soziologie“ und „Systemtheorie“ gewählt werden kann. Im Modul 9 werden vier spezielle Soziologien angeboten, aus denen zwei auszuwählen sind.

(3) Das Modul Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Speziellen Soziologien oder der Empirischen Sozialforschung ein.

(4) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebotes und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 1) dargestellt.

## § 8 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 Leistungspunkte (LP) erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

Modul 1: Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden	4 LP
Modul 2: Allgemeine Soziologie: Grundlagen	14 LP
Modul 3: Einführende Vorlesungen in die soziologischen Vertiefungsgebiete	8 LP
Modul 4: Allgemeine Soziologie: Vertiefung	20 LP
Modul 5: Grundlagen der empirischen Sozialforschung	18 LP
Modul 6: Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung	25 LP
Modul 7: Einführung in die Sozialstrukturanalyse	8 LP
Modul 8: Räumliche Sozialstrukturen	6 LP
Modul 9: Spezielle Soziologien (Wahlmöglichkeit: 2 von 4)	28 LP
a) Arbeits- und Industriesoziologie oder	14 LP
b) Moderne Gesellschaften oder	14 LP
c) Soziologie des Raumes oder	14 LP
d) Bevölkerungs- und Migrationssoziologie	14 LP
Modul 10: Praktikum	12 LP
Modul 11: Präsentations- und Moderationstechniken	5 LP
Modul 12: einführende Vorlesungen in wichtige Disziplinen mit sozialwissenschaftlicher Relevanz	9 LP
Modul 13: Wissenschaftstheorie	6 LP
Modul 14: Bachelor-Arbeit	17 LP
$\Sigma$	180 LP

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelor-Studium „Soziologie“ an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 2) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

## Teil 3 Durchführung des Studiums

### § 9 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Diese Studienberatung wird vom Fachstudienberater für diesen Studiengang durchgeführt.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
3. nach nicht bestandenen Prüfungen.

## **§ 10 Prüfungen**

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

## **§ 11 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger häuslicher Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen im besonderen Maße durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Bachelor-Studiengangs „Soziologie“ ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

## **Teil 4 Schlussbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2005/2006 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2005 und vom 18. Oktober 2005 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 17. Juni 2005, Az.: 3-7831-17-0380/12-1.

Chemnitz, den 21. November 2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: Modulbeschreibungen für den BA-Studiengang Soziologie**

<b>Modulabkürzung</b>	M1
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für allgemeine Soziologie I
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Veranstaltung führt im Rahmen praktischer Übungen in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens ein. Themen sind: die systematische Literatursuche, die Informationsaufbereitung, das Verfassen wissenschaftlicher Texte, das Erlernen von Vortragstechniken. Es sollen grundlegende Kompetenzen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden.
<b>Lehrformen</b>	Die Inhalte des Moduls werden durch eine Übung (2 LVS) vermittelt. Während des Semesters werden kumulativ veranstaltungs-begleitende Übungsaufgaben bewältigt. Die Übung wird ergänzt durch das Literaturstudium der Studierenden, für das ein Semesterapparat bereit gestellt wird.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte (LP)</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>120 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>4 LP</b> erworben.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

<b>Modulabkürzung</b>	M2
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Allgemeine Soziologie: Grundlagen</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für Soziologie II
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der soziologischen Theorie und Theoriegeschichte auf drei Ebenen. Einmal werden grundlegende Informationen zur Entwicklungsgeschichte der Soziologie, zum Gegenstands- und Methodenverständnis der soziologischen Klassiker sowie zu neueren Theorierichtungen vermittelt. Diese Grundinformation wird durch das Selbststudium ausgewählter Texte ergänzt. Diese zweite Ebene bietet die Möglichkeit der Einarbeitung in soziologische Argumentationsweisen und soll zur kritischen Auseinandersetzung mit soziologischen Theorieansätzen befähigen. Drittens soll das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten an relativ begrenzten Themenstellungen erlernt werden.
<b>Lehrformen</b>	Die Inhalte des Moduls werden vermittelt durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung (2 LVS), die in die Fragestellungen und Grundlagen der Allgemeinen Soziologie einführt,</li> <li>- eine Übung „Soziologische Klassiker“ (2 LVS), die anhand der Lektüre, Präsentation und intensiven Diskussion ausgewählter Texte in die Theoriegeschichte der Soziologie und die Positionen der wichtigsten soziologischen Klassiker einführt,</li> <li>- ein gecoachtes Selbststudium der Theoriegeschichte bis Parsons, das durch eine Textsammlung, ein Lehrbuch und einen auf DVD verfügbaren Vorlesungsmitschnitt strukturiert wird,</li> <li>- eine Übung „Neuere Theorien“ (2 LVS), die ebenfalls anhand der Lektüre, Präsentation und intensiven Diskussion ausgewählter Texte in die neuere Theorieentwicklung einführt und ein Verständnis für das Spektrum soziologischer Theoriebildung vermittelt.</li> </ul>
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte (LP)</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>420 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>14 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Klausur von 90 Minuten im Anschluss an die Einführungsvorlesung, die sich auf den Stoff der Vorlesung und des Selbststudiums bezieht,</li> <li>- einer Hausarbeit, die im Zusammenhang mit den Übungen „Soziologische Klassiker“ und „Neuere Theorien“ vergeben wird. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt sechs Wochen.</li> </ul>
<b>Bildung der Modulnote</b>	Die Bewertung von Klausur und Hausarbeit geht mit jeweils 50 % in die Modulnote ein.
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester und wird in jedem Studienjahr angeboten.



<b>Modulabkürzung</b>	M3
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Einführende Vorlesungen in die soziologischen Vertiefungsgebiete</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Geschäftsführender Institutsdirektor
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Vorlesungen geben einen orientierenden Überblick über die vier am Institut für Soziologie vertretenen Vertiefungsgebiete der Soziologie: „Bevölkerungs- und Migrationssoziologie“, „Soziologie des Raumes“, „Moderne Gesellschaften“ sowie „Arbeits- und Industriesoziologie“. Die Vorlesungen vermitteln einen Überblick über zentrale Begriffe, Theorien und Forschungsgebiete und gegebenenfalls bedeutsame empirische Studien sowie relevante Berufsfelder in den entsprechenden soziologischen Anwendungsfeldern und erleichtern die Entscheidung der Studierenden für die Wahl ihrer Vertiefungsgebiete.
<b>Lehrformen</b>	Die Inhalte des Moduls werden durch Vorlesungen in einem Gesamtumfang von 8 LVS vermittelt. Sie wird ergänzt durch das Literaturstudium der Studierenden.
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte (LP)</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>240 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>8 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei schriftlichen Klausuren von 90 Minuten, auf die sich die beiden gewählten Speziellen Soziologien (siehe Modul 9) beziehen.
<b>Bildung der Modulnote</b>	Die Bewertung der beiden Klausuren geht mit jeweils 50 % in die Modulnote ein.
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester und wird in jedem Wintersemester angeboten.

<b>Modulabkürzung</b>	M4
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Allgemeine Soziologie: Vertiefung</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Geschäftsführender Institutsdirektor
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Auf der Grundlage, der im Modul 2 vermittelten Kenntnisse, werden hier vertiefte Kenntnisse zweier Theorierichtungen in einer Weise vermittelt, die zur selbstständigen Bearbeitung soziologischer Fragestellungen befähigen soll. Hierbei sollen Grundkenntnisse soziologischer Denkweisen und wissenschaftlicher Erklärungsstrategien und die Befähigung, ausgewählte Erklärungsstrategien selbständig anzuwenden, vermittelt werden.
<b>Lehrformen</b>	Vertiefte und anwendungsbezogene Kenntnisse ausgewählter soziologischer Theorien werden durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung "Erklärende Soziologie" (2 LVS), die detaillierte Kenntnisse über Grundlagen, Entwicklung, Erklärungsanspruch und Anwendungsmöglichkeiten dieser Theorierichtung vermittelt.</li> <li>- einem dazu parallelen Selbststudium einer Sammlung ausgewählter Texte zu "Erklärender Soziologie".</li> <li>- einer Übung „Erklärende Soziologie“ (2 LVS), die vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten dieser Theorierichtung auf ausgewählte Problemstellungen vermittelt.</li> <li>- einem Seminar „Systemtheorien“ (2 LVS) , das sowohl Grundlagen wie Anwendungsmöglichkeiten dieser Theorierichtung behandelt. Dieses Seminar wird alternativ zum Seminar „Subjektorientierte Soziologie“ angeboten.</li> <li>- einem Seminar „Subjektorientierte Soziologie“ (2 LVS), das sowohl Grundlagen wie Anwendungsmöglichkeiten dieser Theorierichtung vermittelt. Alternativ zu diesem Seminar kann das Seminar „Systemtheorien“ gewählt werden.</li> </ul>
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte (LP)</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>600 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>20 LP</b> erworben
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Hausarbeit zur Vorlesung und Übung "Erklärende Soziologie"</li> <li>- einer Hausarbeit zum Seminar „Systemtheorien“ oder zum Seminar „Subjektorientierte Soziologie“</li> </ul> Die Ausarbeitung der jeweiligen Hausarbeit erfolgt im Anschluss an die entsprechende Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 6 Wochen.
<b>Bildung der Modulnote</b>	Die Bewertungen der beiden Hausarbeiten gehen mit jeweils 50 Prozent in die Modulnote ein.
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Das Modul wird, verteilt über zwei Semester, jedes Studienjahr angeboten

<b>Modulabkürzung</b>	M5
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Grundlagen der empirischen Sozialforschung</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für empirische Sozialforschung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Wichtiger Ausgangspunkt des Bachelor-Studienganges Soziologie ist die Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Arbeitsmethoden. Im Bereich der Soziologie und allgemeiner der Sozialwissenschaften umfasst diese grundlegende Ausbildung die Bereiche der Methoden der empirischen Sozialforschung – beginnend bei den erkenntnistheoretischen Grundlagen, der Forschungsplanung und –durchführung, über messtheoretische Probleme, Fragen des Untersuchungsdesigns, der Datengewinnung und -erhebung, Auswahlverfahren bis hin zu Techniken der Datenerhebung und –aufbereitung – und die Vermittlung entsprechender anwendungsbezogener Kenntnisse der sozial-wissenschaftlichen Datenanalyse. In diesem Modul sollen die Grundlagenkenntnisse in diesen beiden Bereichen vermittelt werden.
<b>Lehrformen</b>	Ausgangspunkt der Ausbildung stellen zwei einführende zweistündige Vorlesungen (4 LVS) dar, bei denen einerseits in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung und andererseits in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse eingeführt wird. Die Erfassung der jeweiligen Lehrinhalte bedingt ein umfangreiches Selbststudium, bei dem neben entsprechenden Lehrbüchern auch die Lektüre klassischer und moderner empirischer Studien sowie aktueller empirischer Arbeiten gehört. Die jeweilige Arbeitsbelastung ist hier erfahrungsgemäß überdurchschnittlich hoch. Des weiteren bedarf die Vermittlung der Statistik und der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse eine zusätzliche Vermittlung in Übungen (2 LVS). Da in diesen Übungen die selbständige Datenanalyse anhand eines entsprechenden Datenanalyseprogramms erfolgt, ist auch hier die Arbeitsbelastung für die Studierenden relativ hoch.
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>540 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>18 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur von 180 Minuten
<b>Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über die ersten beiden Studiensemester und wird jährlich angeboten.

<b>Modulabkürzung</b>	M6
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für empirische Sozialforschung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Ziel dieses Moduls ist es, die im ersten Studienjahr erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, um spezielle berufsrelevante Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben. Dies umfasst vor allem die konkreten Probleme bei der Umsetzung von Forschungsfragen in spezifische Untersuchungsvorhaben sowie die vor allem multivariate Auswertung der entsprechenden Daten.
<b>Lehrformen</b>	Grundlage der Ausbildung stellen zwei zweistündige Vorlesungen (je 2 LVS) dar. Im Bereich der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse sollen hier vor allem komplexere und multivariate Analyseverfahren – wie etwa einfache und multiple Regressionen oder verschiedene varianzanalytische Verfahren – erarbeitet werden. Die Erfassung der jeweiligen Lehrinhalte bedingt ein umfangreiches Selbststudium. Gerade die Einübung multivariater Analyseverfahren bedarf der konkreten Einübung in einer zusätzlichen Übung. Die hier zu erlernende selbstständige Datenanalyse anhand eines entsprechenden Datenanalyseprogramms (SPSS; STATA o.ä.) stellt eine hohe Arbeitsbelastung für die Studierenden dar. Im Bereich der Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung sollen hierbei vor allem spezielle Probleme – etwa einzelner Datenerhebungsverfahren wie postalischer oder online-Befragungen – behandelt werden Ergänzt wird dieses grundständige Ausbildungsprogramm durch das Angebot zweier vertiefender Übungen (je 2 LVS) zu qualitativen Methoden, in der einzelne Techniken und Verfahrensweisen, aber auch klassische Studien in diesen Bereich besprochen werden sollen.
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>750 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>25 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur von 180 Minuten
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester und wird jährlich angeboten.

<b>Modulabkürzung</b>	M7
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Einführung in die Sozialstrukturanalyse</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für Allgemeine Soziologie I
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse über die Sozialstrukturanalyse als wichtiges Anwendungsgebiet der empirischen Sozialforschung und elementare Fertigkeiten des Umgangs mit soziodemographischen Kennziffern vermittelt. Hierzu gehört ein Überblickswissen über die Verteilung wichtiger sozialer Parameter in der deutschen Gesellschaft, Kenntnisse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Sozialstruktur europäischer Gesellschaften, sowie Anwendungsfelder der Sozialstrukturanalyse in verschiedenen Formen der Sozialberichterstattung.
<b>Lehrformen</b>	In einer Vorlesungen (2 LVS) werden grundlegende Kenntnisse über die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext vermittelt und zugleich in die wichtigsten Methoden der Sozialstrukturanalyse und der Aufbereitung soziodemographischer Sachverhalte vermittelt. Das sich anschließende Selbststudium umfasst die Durcharbeitung eines Lehrbuchs sowie eines Kanons von exemplarischen Arbeiten zur empirischen Sozialstrukturanalyse mit Hilfe von amtlichen Daten und mit Daten aus der empirischen Sozialforschung, sowie von exemplarischen Texten der Sozialberichterstattung. In der anschließenden Lehrveranstaltung sollen diese Kenntnisse wahlweise in einer Übung (2 LVS) zur Sozialberichterstattung oder zu speziellen Teilbereichen der Sozialstruktur vertieft werden. Als Studienleistung ist ein Referat vorgesehen.
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>240 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>8 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modul besteht aus einer Klausur von 120 Minuten, in der Lernerfolg aus der Vorlesung, dem Literaturstudium und der Übung überprüft wird.
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über das erste und zweite Studiensemester und wird jährlich angeboten.

<b>Modulabkürzung</b>	M 8
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Räumliche Sozialstrukturen</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Soziologie des Raumes
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Sozialstrukturen sind u.a. durch ihre räumlichen Anordnungen charakterisiert. Soziale Unterschiede generieren sich als Segregationen und regionale Disparitäten im Kontext des physischen Raumes. Ziel des Moduls ist die Vermittlung der Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen, die empirischen Ausprägungen und die Methoden der Analyse räumlicher Sozialstrukturen.
<b>Lehrformen</b>	Der Inhalt des Moduls wird durch eine Seminar (2 LVS) einschließlich von Präsentationen vermittelt.
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>180 AS</b> . Entsprechend können <b>6 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Prüfungsleistung besteht aus einer Hausarbeit. Die Ausarbeitung der Hausarbeit erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über ein Semester und wird in jedem Sommersemester angeboten.

<b>Modulabkürzung</b>	M9 (Arbeits- und Industriesoziologie)
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Spezielle Soziologien Arbeits- und Industriesoziologie</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für Industrie- und Techniksoziologie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Eine Ausbildung in „Arbeits- und Industriesoziologie“ vermittelt die Grundlage für einen unmittelbaren Zugang zu verschiedensten wissenschaftlichen Tätigkeiten in der Soziologie, wie auch darüber hinaus. Zunehmend erweist sich die Arbeits- und Industriesoziologie darüber hinaus mit großem Erfolg als Grundlage für einen Einstieg in verschiedenste außerwissenschaftliche Berufe bzw. Funktionen, nicht zuletzt auch in der privaten Wirtschaft. Eine Bachelorausbildung im Fach Arbeits- und Industriesoziologie bietet für eine angestrebte <i>wissenschaftliche</i> Tätigkeit die Grundlage für Funktionen in eher angewandten Wissenschaftsbereichen (z. B. bei Unternehmen, Verwaltungen und Verbänden), vor allem jedoch für ein anschließendes Masterstudium. Für Tätigkeiten in der außeruniversitären <i>Praxis</i> bietet eine Bachelorausbildung im Fach Arbeits- und Industriesoziologie eine erste allgemeine Ausbildungsstufe, an der dann funktionsspezifische Aus- und Weiterbildungen sowie berufspraktische Erfahrungen in den jeweiligen Bereichen anschließen können und müssen. Dies gilt z.B. für Aufgaben im Bereich des betrieblichen Personalwesens, der beruflichen resp. Betrieblichen Aus- und Weiterbildung, im Beratungs- und Trainingsbereich, für Funktionen der inner- und außerbetrieblichen Kommunikation, für Aufgaben bei wirtschafts- und arbeitsweltbezogenen Verbänden aller Art usw. Aus beidem folgt, dass eine Bachelorausbildung im Fach Arbeits- und Industriesoziologie vor allem allgemeine Grundlagen des Fachs vermittelt, jedoch mit einer Betonung eher praxis- bzw. empiriebezogener Komponenten. Entsprechend umfasst die Ausbildung in diesem Bereich u.a. die Vermittlung.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• zentraler Begriffe, Theorien und Konzepte in Verbindung mit einem Überblick zur konzeptionellen, theoretischen und thematischen Fachentwicklung,</li><li>• intensiver Kenntnisse einer Auswahl exemplarischer, für das Fach wichtiger empirischer Studien, die den Wandel gesellschaftlicher Arbeit an entscheidenden Stellen fokussieren,</li><li>• eines Überblicks zum Wandel von Arbeit, Beruf, Beschäftigung, betrieblicher Organisation, der gesellschaftlichen Regulierung von Arbeit und nicht zuletzt der Vertretung der verschiedenen auf Arbeit bezogenen gesellschaftlichen Interessen.</li><li>• eines Einblicks in eine exemplarische Auswahl wichtiger jeweils aktueller Themen und Debatten aus dem Bereich der wissenschaftlichen, politischen und betriebspraktisch relevanten Beschäftigung mit den eben genannten Problembereichen.</li><li>• von banalen informellen Kompetenzen, vor allem im Bereich Recherche, Textproduktion, Moderation und Präsentation.</li></ul>

<b>Lehrformen</b>	<p>Die Bachelorausbildung im Fach „Arbeits- und Industriosozologie“ erfolgt in zwei Schritten:                  1) Der erste Schritt vermittelt aufbauend auf die Vorlesung (Modul 3) <i>Grundlagenkenntnisse</i> über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein <i>gecoachtes, gruppenbasiertes Selbststudium</i> einerseits als Nachbereitung der Vorlesung sowie andererseits als Aufarbeitung einer Auswahl von Lehrbüchern und einführenden Texten zur Arbeits- und Industriosozologie sowie von Darstellungen zum aktuellen Wandel von Arbeit, Betrieb und Beschäftigung. Das Selbststudium wird mit Beratungen eingeführt und durch Leitfragen angeleitet. Mit dem Selbststudium verbunden sind (je nach Gelegenheit) ein bis zwei halbtägige <i>Exkursionen</i> zu Industriebetrieben der Region, die bei Bedarf in der Übung (s.u.) vor- und/oder nachbereitet werden;</li> <li>• eine <i>Übung</i> (2 LVS) in der intensiv eine Auswahl von zentralen anspruchsvolleren Texten zu Grundbegriffen und Theoremen des Fachs aufgearbeitet wird. Hier werden die Studierenden angehalten, komplexe Texte zu verarbeiten, schriftlich zusammenzufassen, mündlich zu präsentieren und zu debattieren. Eingewoben in die Veranstaltung ist eine begleitende kontinuierliche Vermittlung von banalen Text-, Sprach-, Moderations- und Präsentationskenntnissen.</li> </ul> <p>2) Der zweite Schritt vermittelt <i>vertiefte Kenntnisse</i> über ein <i>Seminar</i> (2 LVS) zu empirischen Schlüsselstudien der Arbeits- und Industriosozologie. Es werden dabei sowohl intensiv Fragestellungen und Befunde der Studien wie vor allem auch ihre methodische Anlage behandelt, nicht zuletzt aber auch der in den Studien deutlich werdende Wandel von Arbeit, Betrieb und Beschäftigung thematisiert. Die Studierenden werden angehalten auf erweitertem Niveau komplexe Texte und Materialien zu recherchieren, aufzuarbeiten und zu präsentieren; die Präsentation erfolgt entweder durch eine persönliche Vorstellung mit angemessenen Präsentationsmethoden einschließlich Diskussion und Diskussionsleitung sowie einer Kurzausarbeitung der Präsentation vorzustellen, oder in einer umfangreichen wissenschaftlichen Hausarbeit. Eingewoben in die Veranstaltung ist eine erneute begleitende kontinuierliche Vermittlung von Text-, Sprach-, Moderations- und Präsentationskenntnissen auf erweitertem Niveau.</p>
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	<p>Das Modul insgesamt umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>420 AS</b>. Dementsprechend werden in dem Modul <b>14 LP</b> erworben.</p>
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	<p>Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen von 20 bis 30 Minuten.</p>
<b>Bildung der Modulnote</b>	<p>Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten der beiden Prüfungsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mündliche Prüfungsleistung zur Speziellen Soziologie „Arbeits- und Industriosozologie“</li> <li>- mündliche Prüfungsleistung aus einer weiteren ausgewählten Speziellen Soziologie</li> </ul> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul erstreckt sich über zwei Semester und wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>



<b>Modulabkürzung</b>	M9 (Bevölkerungssoziologie)
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Spezielle Soziologie: Bevölkerungs- und Migrationssoziologie</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für Soziologie I
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Aufbauend auf die einführende Vorlesung zur Bevölkerungs- und Migrationssoziologie (in Modul 3) werden in diesem Modul grundlegende Bevölkerungsprozesse (Generatives Verhalten und Mortalität; Heirat, Scheidung und Haushaltszusammensetzung; regionale und internationale Migration; Segmentation und Integration) erarbeitet. Hierzu gehören sowohl grundlegende Kenntnisse in den Erklärungsansätzen der Bevölkerungs- und Migrationssoziologie, als auch empirische Kenntnisse über die Dynamik dieser Bevölkerungsprozesse in Gegenwartsgesellschaften und ihre Implikationen für wichtige Praxisfelder, wie Sozial-, Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Familienpolitik. Zugleich werden damit wichtige Grundeinsichten in die Konstitutionsbedingungen moderner Gesellschaften vermittelt.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Die Inhalte des Moduls werden durch folgende Lehrformen erarbeitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schritt: zwischen der Vorlesung (3. Fachsemester) und der ersten Lehrveranstaltung (5. Fachsemester) wird ein gecoachtes Selbststudium absolviert, das jeweils ein Lehrbuch der Bevölkerungssoziologie und ein Lehrbuch der Migrationssoziologie sowie jeweils einen Kanon einschlägiger Texte aus beiden Forschungsfeldern umfasst. Vorlesung und Selbststudium stellen sicher, dass die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen auf einem hinreichenden gemeinsamen Wissensstand aufbauen kann.</li> <li>2. Schritt: In einer Übung ( 2LVS) werden Texte zu bevölkerungssoziologischen Teilbereichen erarbeitet. Lehrziel ist, den Studierenden nicht nur eingehende Kenntnisse in der Entwicklung von Fertilität, Nuptualität und Mortalität und deren sozialen Determinanten zu vermitteln, sondern sie zugleich auch mit den wichtigsten Arbeitsmethoden und Kennziffern vertraut zu machen. Hier werden die Studierenden angehalten, komplexe Texte zu verarbeiten, schriftlich zusammenzufassen, mündlich zu präsentieren und zu debattieren. Eingewoben in die Veranstaltung ist eine begleitende kontinuierliche Vermittlung von banalen Text-, Sprach-, Moderations- und Präsentationskenntnissen.</li> <li>3. Schritt: Ein Seminar (2 LVS) zur Migrationssoziologie thematisiert darauf aufbauend die Ursachen und Konsequenzen von regionaler und internationaler Wanderung für Gegenwartsgesellschaften. Entsprechend werden neben der Analyse von Migrationsprozessen auch Bedingungen der strukturellen und sozialen Eingliederung von Zuwanderungsminderheiten thematisiert. Die Studierenden werden angehalten auf erweitertem Niveau komplexe Texte und Materialien zu recherchieren, aufzuarbeiten und zu präsentieren; die Präsentation erfolgt entweder durch eine persönliche Vorstellung mit angemessenen Präsentationsmethoden einschließlich Diskussion und Diskussionsleitung sowie einer Kurzausarbeitung der Präsentation vorzustellen, oder in einer umfangreichen wissenschaftlichen Hausarbeit. Eingewoben in die Veranstaltung ist eine erneute begleitende kontinuierliche Vermittlung von Text-, Sprach-, Moderations- und Präsentationskenntnissen auf erweitertem Niveau.</li> </ol>

<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	Das Modul insgesamt umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>420 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>14 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen von 20 bis 30 Minuten .
<b>Bildung der Modulnote</b>	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten der beiden Prüfungsleistungen - mündliche Prüfung zur Speziellen Soziologie „Bevölkerungs- und Migrationssoziologie“ - mündliche Prüfung aus einer weiteren ausgewählten Speziellen Soziologie Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester, und wird in jedem Studienjahr angeboten.

<b>Modulabkürzung</b>	M 9 (Soziologie des Raumes)
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Spezielle Soziologie: Soziologie des Raumes</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Soziologie des Raumes
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die räumliche Organisation von Gesellschaften auf verschiedenen Aggregatebenen (der regionalen, der lokalen, der nationalstaatlichen, der globalen Ebene) wird thematisiert (Darstellung, Analyse, Modellierung). Theorien und Modelle einer Soziologie des Raumes sowie die Verfahren der Sozialraumanalyse sind die Inhalte des Moduls.</p> <p>Aufbauend auf den im Modul 3 (Vorlesungen zur Einführung) erworbenen Kenntnissen sollen Vertiefungen ermöglicht und Anwendungen unter praxisnahen Bedingungen trainiert werden. Die theoretischen und methodischen Kompetenzen der Studierenden werden gemäß § 5 der Studienordnung qualifiziert.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Die Lehrformen des Moduls (vgl. § 4 Studienordnung) werden eine Übung (2 LVS) und ein Seminar (2 LVS) sein, die aufeinanderfolgend studiert werden. Weiterhin ist ein angeleitetes Selbststudium im Zusammenhang mit dem Seminar in einem Stundenaufwand von 120 AS (4 Leistungspunkten) gefordert.</p> <p>In der Übung werden die Studierenden angehalten, komplexe Texte zu verarbeiten, schriftlich zusammenzufassen, mündlich zu präsentieren und zu debattieren. Eingewoben in die Veranstaltung ist eine begleitende kontinuierliche Vermittlung von banalen Text-, Sprach-, Moderations- und Präsentationskenntnissen.</p> <p>Die Studierenden werden im Seminar angehalten auf erweitertem Niveau komplexe Texte und Materialien zu recherchieren, aufzuarbeiten und zu präsentieren; die Präsentation erfolgt entweder durch eine persönliche Vorstellung mit angemessenen Präsentationsmethoden einschließlich Diskussion und Diskussionsleitung sowie einer Kurzausarbeitung der Präsentation vorzustellen, oder in einer umfangreichen wissenschaftlichen Hausarbeit. Eingewoben in die Veranstaltung ist eine erneute begleitende kontinuierliche Vermittlung von Text-, Sprach-, Moderations- und Präsentationskenntnissen auf erweitertem Niveau.</p>
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	Das Modul insgesamt umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>420 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>14 Leistungspunkte</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen von 20 bis 30 Minuten.
<b>Bildung der Modulnote</b>	<p>Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten der beiden Prüfungsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mündliche Prüfung zur Speziellen Soziologie „Soziologie des Raumes“</li> <li>- mündliche Prüfung aus einer weiteren ausgewählten Speziellen Soziologie</li> </ul> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester, und wird in jedem Studienjahr angeboten.

<b>Modulabkürzung</b>	M9 (Moderne Gesellschaft)
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Spezielle Soziologie: Moderne Gesellschaften</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für Soziologie II
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Dieses Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der älteren und neueren soziologischen Modernisierungstheorie, die mit Grundwissen über zentrale Aspekte der Sozialstruktur (wie Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Bildung, politisches System, soziale Ungleichheit, Religion, Kultur, Werte, Familie und Bevölkerung) moderner Gesellschaften (wie beispielsweise der USA oder Japans) ergänzt werden.</p> <p>Qualifikationsziele: Das Modul führt in Struktur – und Entwicklungsprobleme moderner westlicher Industriegesellschaften unter dem Blickwinkel des internationalen Sozialstrukturvergleichs ein. Es vermittelt in Kombination mit einer zweiten speziellen Soziologie arbeitsmarktrelevante Beratungskompetenz, die sowohl für den Bereich "soziale Reformen" im weitesten Sinne wie auch für international agierende bzw. mit Aspekten von Strukturanpassung/ Modernisierung befassten Organisationen attraktiv ist.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Die Bachelorausbildung auf dem Gebiet "Moderne Gesellschaften" erfolgt aufbauend auf der Vorlesung (Modul 3) in drei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schritt: ein gecoachtes Selbststudium, das der Vertiefung von Sozialstrukturkenntnissen dient. Es wird durch eine Sammlung klassischer wie auch aktueller Texte zur Sozialstruktur moderner Gesellschaften strukturiert. Hier werden die Studierenden angehalten, komplexe Texte zu verarbeiten, schriftlich zusammenzufassen, mündlich zu präsentieren und zu debattieren. Eingewoben in die Veranstaltung ist eine begleitende kontinuierliche Vermittlung von banalen Text-, Sprach-, Moderations- und Präsentationskenntnissen</li> <li>2. Schritt: einer Übung (2 LVS), in der aus einer Perspektive des Sozialstrukturvergleichs und aufbauend auf dem Modul 7 genauere Kenntnisse der Sozialstruktur ausgewählter moderner Gesellschaften vermittelt werden.</li> <li>3. Schritt: Ein Seminar (2 LVS), das der Vertiefung soziologischer Modernisierungstheorien und der Vermittlung von Kenntnissen auf diesem Feld dient. Die Studierenden werden angehalten auf erweitertem Niveau komplexe Texte und Materialien zu recherchieren, aufzuarbeiten und zu präsentieren; die Präsentation erfolgt entweder durch eine persönliche Vorstellung mit angemessenen Präsentationsmethoden einschließlich Diskussion und Diskussionsleitung sowie einer Kurzausarbeitung der Präsentation vorzustellen, oder in einer umfangreichen wissenschaftlichen Hausarbeit. Eingewoben in die Veranstaltung ist eine erneute begleitende kontinuierliche Vermittlung von Text-, Sprach-, Moderations- und Präsentationskenntnissen auf erweitertem Niveau.</li> </ol>

<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	Das Modul insgesamt umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>420 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>14 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen von 20 bis 30 Minuten.
<b>Bildung der Modulnote</b>	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten der beiden Prüfungsleistungen - mündliche Prüfung zur Speziellen Soziologie „Moderne Gesellschaften“ - mündliche Prüfung aus einer weiteren ausgewählten Speziellen Soziologie Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester und wird in jedem Studienjahr angeboten..

<b>Modulabkürzung</b>	M 10
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Praktikum</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Geschäftsführender Institutsdirektor
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Ziel des Praktikums ist es, Erfahrungen mit berufspraktischen Anforderungen zu machen und ein Orientierungswissen über mögliche Berufsfelder zu erwerben.
<b>Lehrformen</b>	Die Lehrform dieses Moduls ist ein berufsbezogenes Praktikum von mindestens 8 Wochen in einem Anwendungsfeld der Soziologie. Das Praktikum wird von einem Kolloquium (2 LVS) begleitet, in dem die jeweiligen Praktikumserfahrungen reflektiert werden.
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>360 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>12 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte werden durch die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums erworben.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung erfolgt durch die Bewertung eines Praktikumsberichts im Anschluss an das Praktikum; der Praktikumsbericht dient der soziologischen Reflexion der Erfahrungen im Praktikum. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Das Kolloquium wird jedes Sommersemester angeboten. Die Praktikumszeiten werden durch die Studierenden festgelegt, sollen jedoch den ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums nicht beeinträchtigen.

<b>Modulabkürzung</b>	M11
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Präsentations- und Moderationstechniken</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Koordination durch den geschäftsführenden Direktor des Instituts
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Der BA-Studiengang Soziologie vermittelt direkt und indirekt eine große Zahl von Schlüssel- und Metaqualifikationen, die in vielen Berufsbereichen universell anwendbar sind. Ein besonderes Feld von berufspraktisch zunehmend relevanten Schlüsselqualifikationen sind Präsentations- und Moderationskompetenzen. Diese werden im BA-Studien an mehreren Stellen direkt oder indirekt (z.B. in den Übung und Seminaren) studienbegleitend ausgebildet. Zur Unterstützung dessen wird eine Kompaktkurs in diesen Bereich angeboten, der von einem professionellen Trainer auf dem Wege des Lehrauftrages durchgeführt wird.
<b>Lehrformen</b>	Wird vom jeweiligen Durchführenden festgelegt.
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte Voraussetzungen für den</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>150 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>5 LP</b> erworben.
<b>Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten..
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Präsentationsleistung, die einen Umfang von 30 Minuten hat.
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über ein Semester und wird als Kompaktkurs jährlich angeboten.

<b>Modulabkürzung</b>	M12
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Einführende Vorlesungen in wichtige Disziplinen mit sozialwissenschaftlicher Relevanz</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Die jeweiligen Professuren der einzelnen Fachgebiete
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Vorlesungen geben einen orientierenden Überblick über verschiedenen, der Soziologie benachbarte Wissenschaftsgebiete. Ziel ist es, wichtige zentrale Begriffe, Theorien und Konzepte anzueignen, die es erlauben, die Soziologie im Kanon der Sozialwissenschaften zu verorten und Wissenstransfer zu ermöglichen. Zudem sollen durch die Einblicke in diese Fächer grundlegende Erfahrungen interdisziplinären Arbeitens gemacht werden. Inhaltlich sollen drei der folgenden Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialpsychologie</li> <li>• Politikwissenschaft</li> <li>• Sozial- und Wirtschaftsgeographie</li> <li>• Öffentliches Recht</li> <li>• Sozial- und Wirtschaftsgeschichte</li> <li>• Volkswirtschaftslehre</li> <li>• Medienwissenschaften</li> </ul> <p>abgedeckt sein.</p>
<b>Lehrformen</b>	Der Inhalt des Moduls wird durch Vorlesungen (6 LVS) vermittelt und durch ein Literaturstudium der Studierenden ergänzt.
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>270 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>9 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
<b>Modulprüfung</b>	Die erbrachten benoteten Studienleistungen in den oben genannten Bereichen werden als Prüfungsleistungen angerechnet. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel dieser Prüfungsleistungen. Art und Umfang der Studienleistung werden von dem Bereich zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Das Angebot ergibt sich aus dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis der einzelnen Fächer und soll in der Regel in den Semestern 2, 4 und 5 besucht werden.



<b>Modulabkürzung</b>	M 13
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Wissenschaftstheorie</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Philosophie und Wissenschaftstheorie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Wissenschaftstheorie macht die Studierenden mit den Grundlagen der Begriffs- und Theoriebildung in den Einzelwissenschaften vertraut. Ergänzend zur fachspezifischen Ausbildung in den Schwerpunktmodulen der Soziologie gibt das Modul aus philosophischer Perspektive einen Überblick über Problemstellungen der allgemeinen Wissenschaftstheorie. Hauptgegenstand des Moduls sind die modernen Klassiker wissenschaftstheoretischen Denkens.</p> <p>Das Modul soll die Studierenden dazu qualifizieren, Strukturzusammenhänge zwischen den einzelnen soziologischen Methodologien und den allgemeinen Strukturprinzipien wissenschaftlicher Rationalität zu erkennen und die dabei vorausgesetzte Idee der Interdisziplinarität kritisch zu reflektieren.</p>
<b>Lehrformen</b>	Die Lehrformen des Moduls sind eine Vorlesung (2 LVS) und eine Übung (2 LVS), die (je nach konkretem Lehrangebot) aufeinanderfolgend oder parallel studiert werden können.
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>180 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>6 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten, die sich auf die Inhalte der Vorlesung und der Übung bezieht.
<b>Häufigkeit des Angebots / Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über ein Semester und wird jeweils im Wintersemester angeboten.

<b>Modulabkürzung</b>	M14
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Bachelor-Arbeit</b>
<b>Modulverantwortlich</b>	Die jeweiligen Professuren
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Mit der Bachelorarbeit soll entsprechend § 15 der Prüfungsordnung nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
<b>Lehrformen</b>	Die Lehrformen dieses Moduls sind die aktive Teilnahme in einem Seminar (2 LVS), das der Vorbereitung der Bachelorarbeit dient, die eigenständige Erstellung einer schriftlichen Arbeit und deren Verteidigung .
<b>Arbeitsaufwand – Leistungspunkte</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>510 AS</b> , wobei <b>360 AS</b> für die Erstellung der Bachelorarbeit und <b>150 AS</b> für deren Vorbereitung im Rahmen des Seminars und deren Verteidigung vorgesehen sind. Dementsprechend werden in dem Modul <b>17 LP</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten</b>	Die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte werden durch termingerechte erfolgreiche Abfassung einer mit mindestens ausreichend bewerteten Bachelorarbeit und die erfolgreiche Absolvierung der Verteidigung erworben.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - der Erstellung einer Bachelorarbeit - und deren Verteidigung. Bei der Verteidigung handelt es sich um eine mündliche Prüfungsleistung, deren Dauer 45 Minuten beträgt.
<b>Bildung der Modulnote</b>	Die Modulnote setzt sich aus der Note der Bachelorarbeit und der Note der Verteidigung im Verhältnis 4:1 zusammen.
<b>Häufigkeit des Angebots /Dauer des Moduls</b>	Die Möglichkeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit und deren Verteidigung wird jedes Semester angeboten. Das entsprechende vorbereitende Seminar wird jeweils im Semester davor angeboten.

Anlage 2: STUDIENABLAUFPLAN für den BA-Studiengang Soziologie

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>Modul 1: Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden</b>	Ü: 2 LVS / PL 120 AS						120 AS / 4 LP
<b>Modul 2 : Allgemeine Soziologie: Grundlagen</b>	V: 2 LVS / PL Ü: 2 LVS 300 AS	Ü: 2 LVS / PL 120 AS					420 AS / 14 LP
<b>Modul 3: Einführende Vorlesung in die soziologischen Vertiefungsgebiete</b>			4V: a 2 LVS / 2 PL 240 AS				240 AS / 8 LP
<b>Modul 4: Allgemeine Soziologie: Vertiefung</b>				V: 2 LVS Ü: 2 LVS / PL 420 AS	S: 2 LVS / PL falls nicht schon Seminar im 4.Sem. 180 AS		600 AS / 20 LP
<b>Modul 5: Grundlagen der empirischen Sozialforschung</b>	V: 2 LVS 180 AS	V: 2 LVS / PL Ü: 2 LVS 360 AS					540 AS / 18 LP
<b>Modul 6: Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung</b>	V: 2 LVS 120 AS	Ü: 2 LVS / PL 120 AS	V: 2 LVS Ü: 2 LVS 360 AS	V: 2 LVS / PL Ü: 2 LVS 390 AS			750 AS / 25 LP
<b>Modul 7: Einführung in die Sozialstrukturanalyse</b>						S: 2 LVS / PL 180 AS	240 AS / 8 LP
<b>Modul 8: Räumliche Sozialstrukturen</b>					Ü: 2 LVS Ü: 2 LVS 480 AS	S: 2 LVS / PL S: 2 LVS / PL 360 AS	180 AS / 6 LP
<b>Modul 9: Spezielle Soziologien</b>		Ü: 2 LVS 60 AS	Praktikum / PL 300 AS				840 AS / 28 LP
<b>Modul 10: Praktikum</b>		Ü: 2 LVS / PL 150 AS					360 AS / 12 LP
<b>Modul 11: Präsentations- und Moderationstechniken (externe Leistung)</b>		V: 2 LVS / anr. SL 90 AS		V: 2 LVS / anr. SL 90 AS	V: 2 LVS / anr. SL 90 AS		150 AS / 5 LP
<b>Modul 12: Einführende Vorlesungen in wichtige Disziplinen mit sozialwiss. Relevanz</b>	V: 2 LVS / PL Ü: 2 LVS 180 AS						270 AS / 9 LP
<b>Modul 13: Wissenschaftstheorie</b>					S: 2 LVS 150 AS		180 AS / 6 LP
<b>Modul 14: Bachelor-Arbeit</b>						Bachelor-Arbeit 360 AS	510 AS / 17 LP
<b>Gesamt LVS</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>66</b>
<b>Gesamt AS</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>5400 AS / 180 LP</b>

PL - Prüfungsleistung; AS – Arbeitsstunden; LP - Leistungspunkte; V – Vorlesung; S – Seminar; Ü – Übung; LVS – Lehrveranstaltungsstunden; anr. SL – anrechenbare Studienleistung

**Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 21. November 2005**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Wissenschaftlicher Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

**II. Studienbegleitende Modulprüfungen**

- § 7 Allgemeines
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 14 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Modul Bachelor-Arbeit

**III. Bachelorprüfung**

- § 16 Gegenstand der Bachelorprüfung
- § 17 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 In-Kraft-Treten

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Wissenschaftlicher Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung (vgl. § 7 Abs. 2), verleiht die Technische Universität Chemnitz den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

**§ 2  
Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Jahren (sechs Semestern). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

### § 3

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer

1. in den Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
2. die Bachelorprüfung nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und ,
3. die in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung unter Einhaltung der Meldefrist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht,
2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Modulprüfung im Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.

(4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zur Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

### § 4

#### Fristen

(1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen, (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) erbracht werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Dem Prüfling sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### § 5

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden bestimmt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle im Zusammenhang mit Prüfungen zu fällenden Entscheidungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Be-

arbeitszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach § 13 Abs. 5 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges „Soziologie“ an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## II. Studienbegleitende Modulprüfungen

### § 7

#### Allgemeines

(1) Modulprüfungen finden studienbegleitend in allen Modulen statt.

(2) Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfung erworben.

(3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung (Prüfungsvorleistungen) erfordern das Erbringen von Studienleistungen (z.B. Referat, Protokoll, Klausur, Essay, Hausarbeit oder eine Kombination daraus). Art und Form der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(4) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Sie werden studienbegleitend abgenommen. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### § 8

#### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter der Technischen Universität Chemnitz als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt wer-

den, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Bewertung der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung kann der Prüfling den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer und Beisitzer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

## § 9

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen.

Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Die für eine wissenschaftliche Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unter- und 6 Wochen nicht überschreiten. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel zwischen 20 und 25 Seiten betragen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 240 Minuten nicht über- und soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## § 10

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In einer mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungsleistung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden, sie können aber auch vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung darf je Prüfling 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten; in der Regel soll sie zwischen 15 und 30 Minuten betragen. § 15 Abs. 10 bleibt unberührt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Noten sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen auf Antrag und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## § 11

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Prüfungsleistungen (§§ 9 und 10) werden vom jeweiligen Prüfer bzw. von den jeweiligen Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut Anforderungen liegt	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Prüfungsleistungen dürfen nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 15 Abs. 11 bleibt unberührt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(6) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für das Modul Bachelor-Arbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer. Die Note der Verteidigung fließt mit einem Anteil von 1:4 in die Note für das Modul Bachelor-Arbeit ein.

(7) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit.

## § 12

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich.

(3) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(5) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden erhält er Auskunft (vgl. § 16) darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(6) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und bei Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(7) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(8) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 7 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.



**§ 13****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach bekannt werden der Entscheidung verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Ausschusses nach Absatz 3 und 4 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 14****Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Werden Modulprüfungen bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der Regelstudienzeit und vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt und nicht bestanden, gelten sie als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens ausreichend bewertet wurden, können im weiteren Prüfungsverfahren angerechnet werden. In den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen können zur Aufbesserung der Note auf Antrag des Prüflings zum nächsten regulären Prüfungstermin innerhalb der Regelstudienzeit ganz oder teilweise wiederholt werden. Es zählt die bessere Note.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung des Moduls einmal wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle genehmigt werden. Sie kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Bei zwei mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der Modulprüfung entscheidet der Prüfling, welche der beiden Prüfungsleistungen wiederholt wird; führt diese Wiederholungsprüfung nicht zum Bestehen der Modulprüfung, so kann auch die zweite mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wiederholt werden.

**§ 15****Modul Bachelor-Arbeit**

(1) Das Modul Bachelor-Arbeit besteht aus einem Seminar zur Vorbereitung der Bachelorarbeit, der Abfassung der Arbeit und einer anschließenden Verteidigung.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrern des Instituts für Soziologie der Technischen Universität Chemnitz betreut. Soll im Ausnahmefall die Bachelorarbeit außerhalb der Universität angefertigt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge einzureichen; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Auf Antrag des Prüflings veranlasst der Prüfungsausschuss die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch nur zurückgegeben werden, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Zeitpunkte für die Ausgabe und die Abgabe sowie das Thema der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu 4

Wochen verlängern. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in drei Exemplaren maschinenschriftlich und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzugeben. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang beim Prüfungsamt erforderlich.

(7) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern (vgl. § 8 Abs. 1) zu bewerten, von denen einer der Betreuer sein soll.

(9) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann in jedem Fall nur dann als „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(10) Das Modul Bachelor-Arbeit wird mit einer Verteidigung abgeschlossen. Die Verteidigung der Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei der Verteidigung handelt es sich um eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 10. Die Dauer der Verteidigung darf 30 Minuten nicht unter und 60 Minuten nicht überschreiten.

### III. Bachelorprüfung

#### § 16

#### Gegenstand der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Bachelorstudienganges „Soziologie“.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Sie setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Modul Bachelor-Arbeit zusammen (vgl. § 7).

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen ( § 8 der Studienordnung) bestanden sind.

(4) Die Note der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen gem. § 7 gebildet. Die Noten der Modulprüfungen werden hierbei entsprechend der in ihnen vergebenen Leistungspunkte gewichtet.

(5) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt.

ECTS grade	Description		
A	EXCELLENT	die besten 10%	Outstanding performance with only minor errors
B	VERY GOOD	die nächsten 25%	Above average standard but with some errors
C	GOOD	die nächsten 30%	Generally sound work with a number of notable errors
D	SATISFACTORY	die nächsten 25%	Fair, but with significant Shortcomings
E	SUFFICIENT	die nächsten 10%	Performance meets minimum Criteria
FX/F	FAIL		Considerable further work is Required

## **§ 17 Zeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note), die Noten der Modulprüfungen und die erreichten Leistungspunkte, die Bezeichnungen der Module sowie das Thema der Bachelorarbeit. Das Zeugnis ist vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Technischen Universität Chemnitz. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Technische Universität Chemnitz stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union / des Europarats / der Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems findet der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die zum Abschluss noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## **§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling eine Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis, die Urkunde über die Verleihung des Grades, die englischsprachige Übersetzung der Urkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls nach Maßgabe des § 18 neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag binnen angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffende Prüfungsakte zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2005/2006 immatrikulierten Studierenden.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2005 und vom 18. Oktober 2005 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 17. Juni 2005 Az.: 3-7831-17-0380/12-1.

Chemnitz, den 21. November 2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. K.-J. Matthes